

Richtlinie
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der AWO
München gemeinnützige Betriebs-GmbH in der Gemeinde Haar
vom 01.09.2022

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) vereinbart mit der Gemeinde Haar folgende Richtlinie.

§ 1
Gebührenerhebung

Die AWO erhebt für die Benutzung ihres Hortes in Haar, Peter-Henlein-Str.40, Gebühren (Besuchsgebühren).

§ 2
Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Hort aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Hort angemeldet haben.
- 2.) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Hortes erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, fort.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in den Hort.
- 2.) Das Verpflegungsgeld wird pauschal für 20 Tage im Besuchsmonat erhoben.
- 3.) Die Gebühren werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Besuchsgebühr vorschüssig zum 1. des Besuchsmonats und Essensgebühr nachschüssig zum 15. des Folgemonats).

- 4.) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge in sinngemäßer Anwendung des § 240 Abgabenordnung zu entrichten. Bei dreimaligem Zahlungsverzug bzw. erfolglosem Einziehungsversuch ist das Kind ab dem 01. des folgenden Monats automatisch vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden davon vorher schriftlich benachrichtigt.
- 5.) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- 1.) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Zeit, in der die einzelnen Kinder im Hort betreut werden (Nutzungszeit). Die Besuchsgebühren sind in Abhängigkeit der vereinbarten Nutzungszeit entsprechend der Buchungszeit gestaffelt.
- 2.) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für den Besuch des Hortes erhoben:

Buchungszeit in Stunden	Gebühr in Euro (1. Kind)	Gebühr in Euro (2. Kind)
mehr als 3 bis einschl. 4	132,00 €	112,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5	147,00 €	127,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6	161,00 €	141,00 €

- a) Die pädagogische Kernzeit kann auf maximal drei Stunden täglich festgelegt werden. Bei der Festlegung der Betreuungszeit sind die Bring- und Abholzeiten gesondert zu berücksichtigen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.
- b) Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur 4 Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von mehr **als 15 bis 20** Stunden eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.
- c) Bei Schulkindern wird zur Berechnung der Buchungszeit ein pauschaler Buchungszeitbeginn verwendet. Die tatsächliche Betreuung des Kindes richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. **Bei ausgefallenen Schulstunden können die Kinder nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden.** Die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundenplans obliegt der Schule.
- d) Der Besuch der Einrichtung ist frühestmöglich mit dem Beginn der Buchungszeit. Analog ist mit dem Buchungszeitende die Einrichtung spätestens zu verlassen.
- e) Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist nicht möglich. Grundlage der Buchungszeit ist die

tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

- f) Eine **Änderung der Buchungszeit ist einmal jährlich** ohne Angaben von Gründen bis zum 15. eines Monats ab dem Folgemonat möglich. Bei Notwendigkeiten kann die Buchungszeit im Einzelfall dem Bedarf angepasst werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung.
- g) Ferienbuchung: Ein über die gebuchte Stundenzahl hinausgehender Besuch des Hortes ist in den Ferien möglich. Hierfür fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres bzw. Kalenderjahres muss festgelegt werden, ob das Kind den Hort in den Schulferien an mindestens 15-29 Tagen, an mindestens 30-44 Tagen oder an mindestens 45 Tagen besuchen wird.

3.) Essensgebühr:

Nimmt ein Kind am warmen Mittagessen teil, beträgt die Essensgebühr 4,90 Euro pro Tag (inklusive Getränke und Obstbrotzeit), **pauschal 98,00 Euro im Monat.**

Nimmt ein Kind nicht am warmen Mittagessen teil, erheben wir eine Pauschale von 0,50 Euro pro Tag für die Obst- und Gemüsebrotzeit (einschließlich Getränke) am Nachmittag, pauschal 10,00 Euro im Monat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.09.2021 und tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

München, den 01.09.2022


 **AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH**
Grevellallestr. 8 · 81667 München
Telefon 0 89 / 4 58 32-0
Fax 0 89 / 4 58 32-200

Julia Sterzer

Geschäftsführerin